

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fest.

Wesentliche Eckpunkte der bis 13. August 2004 in nationales Recht umzusetzenden EG-Richtlinien sind:

- Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- Kostenlose Rückgabemöglichkeit von Altgeräten für private Endnutzer und Vertreiber spätestens ab dem 13. August 2005
- Behandlung der Altgeräte nach besten verfügbaren Techniken
- Erreichen von Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling spätestens bis 31. Dezember 2006
- Finanzierung der Entsorgung der Altgeräte durch die Hersteller
- Absicherung der Finanzierung der späteren Entsorgung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch Garantie des Herstellers beim Inverkehrbringen der Geräte nach dem 13. August 2005
- Herstellerregister und Datenerhebung zu Mengen und Kategorien von Geräten vom Inverkehrbringen bis zur Entsorgung
- Verwendungsverbote für ab 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Geräte, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten.

Darüber hinaus sind bei der Umsetzung wettbewerbliche Aspekte zu berücksichtigen und zusätzlicher staatlicher Verwaltungsaufwand durch Deregulierung auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Kommunale Strukturen für die Sammlung von Altgeräten sollen erhalten bleiben.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, das die Vorgaben der EG-Richtlinien erfüllt und die Durchsetzung und Kontrolle der

Herstellerverantwortung über eine behördlich autorisierte von den Herstellern finanzierte, privatwirtschaftlich organisierte Gemeinsame Stelle regelt. Bei den Altgeräten aus privaten Haushalten soll die Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer abfallrechtlichen Pflichten erfolgen. Die Verantwortung der Hersteller erstreckt sich auf die Behandlung und umweltgerechte Entsorgung der von den Kommunen bereitgestellten Altgeräte. Das Gesetz regelt außerdem die Herstellerverantwortung für Geräte, die im gewerblichen Bereich genutzt werden, und eröffnet in beiden Bereichen Möglichkeiten für freiwillige Rücknahmesysteme im Rahmen des Wettbewerbsrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge ist davon auszugehen, dass die Wirkung des ElektroG auf die öffentlichen Haushalte im Wesentlichen neutral sein wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Kosten die Hersteller an die Verbraucher grundsätzlich weitergegeben werden, zumal diese Möglichkeit der Gesetzentwurf ausdrücklich vorsieht. Selbst unter der Annahme, dass nur ein Teil der Kosten an den Endverbraucher weitergegeben werden kann, dürfte sich die Verringerung der Gewinne der Hersteller bzw. des Handels durch die Erhöhung der Umsätze und durch die damit verbundene Gewinnsteigerung der Entsorgungsunternehmen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen Aufwendungen durch die Zuordnung der Aufgaben der zuständigen Behörde zu einer Bundesbehörde. Da die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Umsetzungskonzept allerdings im Wege der Beleihung auf die Gemeinsame Stelle der Hersteller übertragen werden sollen, sind diese Aufwendungen sehr begrenzt. Bis zur Beleihung werden die Aufwendungen durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren gedeckt. Nach der Beleihung verbleibt beim Umweltbundesamt die Aufsicht über die Beliehene. Der dafür erforderliche Personalaufwand ist gering und wird innerhalb des vorhandenen Stellenbestandes gedeckt.

Das Gesetz weist den für den Vollzug zuständigen Landesbehörden durch die allgemeine Überwachung bestimmter Herstellerpflichten im Rahmen deren Vollzugszuständigkeit neue Aufgaben zu. Die hieraus resultierenden Kostenbelastungen halten sich allerdings in einem auf das Notwendige beschränkten Rahmen, da die Konzeption des Gesetzes die eigentliche Kontrolle und Überwachung der Herstellerpflichten durch die beliehene Gemeinsame Stelle vorsieht. Hierdurch werden Belastungen der Vollzugsbehörden der Länder minimiert.

E. Sonstige Kosten

Durch die Rücknahme- und Entsorgungspflichten der Hersteller sind Auswirkungen auf die Preise von Neuprodukten möglich, die zumindest teilweise über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Soweit durch die Entsorgung von Altgeräten bisher externe Umweltkosten entstanden sind, werden diese nun zukünftig zum Teil preiswirksam gemacht. Hinsichtlich der Höhe von Preissteigerungen lassen sich keine genauen Abschätzungen treffen, da es

maßgeblich vom Verhalten des Handels abhängt, ob und ggf. in welcher Höhe Entsorgungskosten an den Verbraucher weitergegeben werden. Sofern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die mit der Sammlung von Altgeräten aus den privaten Haushalten einhergehenden Belastungen an die privaten Haushalte weitergeben, sind weitere Preisimpulse nicht auszuschließen. Ob die verschiedenen Preisimpulse ausreichen, messbare Effekte auf die Verbraucherpreise zu generieren, lässt sich nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

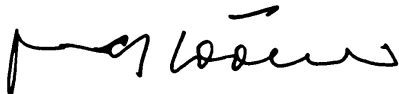
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 35 der Bundestagsdrucksache 15/3930.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt, dass nunmehr ein Gesetzesvorschlag für die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorliegt, der die Europäischen Richtlinien 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte in bundesdeutsches Recht umsetzen soll.

Nach Einschätzung des Bundesrates bleibt der Gesetzentwurf in Bezug auf notwendige Präzisierungen allerdings hinter dem zurück, was erforderlich wäre, um das Gesetz in Deutschland wirksam umsetzen zu können. Da diese Präzisierungen auch in den dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Europäischen Richtlinien nicht erfolgt sind, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für die nachfolgenden Präzisierungen zu sorgen, um hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten:

- a) Unverzügliche Verabschiedung einer Handlungshilfe zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinien 2002/95/EG und 2002/96/EG

Die Frage, ob ein bestimmtes Gerät unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fällt, ist derzeit noch umstritten, für die betroffenen Hersteller jedoch von zentraler Bedeutung, um sich bereits im Vorfeld vor dem Inkrafttreten ihrer Pflichten am 13. August 2005 bei der Gemeinsamen Stelle registrieren zu lassen.

Die Registrierungspflicht können Hersteller nur erfüllen, wenn ihnen klar ist, ob die von ihnen hergestellten Geräte in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen oder nicht.

- b) Präzisierung der Regelungen für die Stoffverbote

Die in § 5 des Gesetzentwurfs genannte Bezugsgröße „homogener Werkstoff“ ist nicht selbst erklärend und daher zwingend zu definieren, weil sich daraus die maximal zulässigen Gehalte der aufgeführten Schadstoffe in den Bauteilen ergeben.

- c) Fortschreibung des Anhangs II der Richtlinie 2002/96/EG hinsichtlich der Aufnahme weiterer Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen

Gemäß Anhang III des Gesetzentwurfs müssen bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Bauteile aus getrennt gesammelten Altgeräten entfernt werden.

Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf bedeutet dies, dass nach dem Separationsschritt die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile des Anhangs III abgetrennt vorliegen müssen.

Keine bundesdeutsche Anlage ist in der Lage, dies zu leisten. Dies ist aber auch dann nicht erforderlich, wenn das Ziel der schadlosen Verwertung auf andere Art und Weise erreicht wird.

Die im Anhang III erhobenen Anforderungen zur Entfernung von Stoffen, Zubereitungen und Bauteilen führen dazu, dass Behandlungsanlagen in Deutschland, die das Ziel der schadlosen Verwertung gleichermaßen gewährleisten, ohne massive Eingriffe in die Betriebsweise zukünftig nicht weiter betrieben werden können. Dies stellt eine wirtschaftlich nicht vertretbare Mehrbelastung der betroffenen Anlagen dar und ist auch aus ökologischen Gründen nicht erforderlich.

Die Ausführungen zum deutschen Stand der Technik, die bereits im Rahmen des bisherigen deutschen Gesetzgebungsverfahrens vorgetragen wurden, sind in den TAC mit dem Ziel einzubringen, generell Verfahren zuzulassen, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen.

- d) Festlegung der erforderlichen Randbedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben der Richtlinie 2002/96/EG für die Verwertung (Verwertungsquotennachweis)

Gemäß dem Gesetzentwurf sind Verwertungsquoten auf das durchschnittliche Gewicht je Gerät zu beziehen. Diese Vorgabe ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil getrennt gesammelte Elektroaltgeräte nicht gerätespezifisch gewichtsmäßig erfasst werden. Dies wäre auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Erforderlich ist deshalb eine europaweit verbindliche praxisnahe Vorgabe zur Ermittlung der Verwertungsquoten.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zum Geltungsbereich des Gesetzes Auslegungshinweise zu geben. Für den Bereich der Stummspielklaviere beispielsweise, bei denen unter bestimmten Randbedingungen nur die elektrische oder elektronische Zusatzeinrichtung vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst wird, sind Auslegungshinweise in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführt.
3. Es wird zusätzlich für erforderlich angesehen, auch Geräte, deren Installation und Demontage nur vor Ort durch Fachpersonal zulässig ist – beispielsweise nach der Technischen Regel Gefahrstoffe 519 –, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes hinsichtlich der Rücknahmepflichten fallen zu lassen. Der Umgang mit diesen Geräten, z. B. Nachtspeicheröfen, erfordert spezielle fachliche Kenntnisse, um eine Gefährdung des Verbrauchers und der Umwelt auszuschließen. Da diese Geräte auf Grund der speziellen Anforderungen durch entsprechend geschultes Personal bei Installation und Demontage ge-

handhabt werden müssen, ist dadurch gewährleistet, dass sie nur zulässigen Entsorgungswegen zugeführt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

4. Zu § 1 Satz 3

In § 1 Satz 3 ist die Angabe „Ab 2006“ durch die Angabe „Bis 31. Dezember 2006“ zu ersetzen.

Begründung

Die von der Richtlinie 2002/96/EG in Artikel 5 Abs. 5 eingeräumte Zielvorgabe zur Erreichung der Sammelquote sollte 1 : 1 umgesetzt werden.

5. Zu § 1 Abs. 2 – neu –

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem bisherigen Text ist die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Bundesregierung prüft die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 9 bis 13 spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bundesregierung berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.“

Begründung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, die Aufgaben nach dem ElektroG den Herstellern zu übertragen. Gleichwohl wird es für sinnvoll angesehen, die Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele zeitnah zu hinterfragen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten kritisch zu begleiten. Die gestellten inhaltlichen Anforderungen werden in Deutschland bereits heute weitgehend erfüllt. Die europäischen Vorgaben gehen hinsichtlich erforderlicher Verwertungsquoten und deren Überwachung aber deutlich über vorhandene sinnvolle Strukturen hinaus.

Die Umsetzung dieser Vorgaben aus der EU-Richtlinie sollte nicht zu unangemessenen Kostensteigerungen führen, ohne dass damit eine gleichzeitige Verbesserung des ökologischen Standards einhergeht.

Nachteiligen Entwicklungen sollte bereits zu einem frühen Zeitpunkt entgegengewirkt werden.

6. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind die Wörter „Medizinische Geräte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.

Folgeänderungen

- a) In § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6*) sind die Wörter „medizinische Geräte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.
- b) In Anhang I Nr. 8 sind die Wörter „Medizinische Geräte“ durch das Wort „Medizinprodukte“ zu ersetzen.

*) I. d. F. des Gesetzentwurfs (vgl. hierzu auch Nr. 25).

Begründung

Klarstellung der Begrifflichkeit. Das Medizinproduktegesetz in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) definiert Medizinische Geräte in § 3 als Medizinprodukte. Der Begriff des Medizinprodukts sollte auch Eingang in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz finden, um eine einheitliche Terminologie innerhalb verschiedener gesetzlicher Regelungen zu gewährleisten.

7. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sind vor den Wörtern „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ die Wörter „Messgeräte sowie“ einzufügen.

Folgeänderung

In Anhang I Nr. 9 sind vor den Wörtern „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ die Wörter „Messgeräte sowie“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung der Begrifflichkeit. Messgeräte sind nicht unter die Kategorie Überwachungs- und Kontrollinstrumente zu subsumieren, da sie nicht ausschließlich den genannten Zwecken dienen.

8. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 – neu – und Abs. 2 Satz 2 und 3

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 5 gilt auch für Glühlampen und Leuchten in Haushaltungen.“

- b) In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Folgeänderung

Dem § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Er gilt auch nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.“

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen soll der Anwendungsbereich des Gesetzes in § 2 Abs. 1, seine Einschränkungen dagegen in § 2 Abs. 2 beschrieben sein. Dagegen bedarf es für die gewollte Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5 auf Glühlampen und Leuchten in Haushaltungen und damit über den Anhang I hinaus keiner wiederholenden Regelung der Reichweite des § 5. Diese ergibt sich aus § 5 selbst.

Dieser Systematik folgend ist die im Gesetzentwurf in § 2 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung aus der EG-Richtlinie 2002/95/EG zu den Ersatzteilen in § 5 aufzunehmen.

9. Zu § 4

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass die beispielhafte Nennung von „clever chips“ in Druckerpatronen in der Begründung zu § 4 nicht bedeutet, dass sich die Vorschrift gegen jede Verwendung von Smart Chips in Druckerpatronen unabhängig von ihrer Funktionalität richtet. Gemeint sind auch hier vielmehr nur solche Smart Chips, die die Wiederverwendung verhindern, z. B. indem sie die automatische

Zerstörung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Ende des Erstgebrauchs bewirken.

10. **Zu § 4 Satz 2**

In § 4 Satz 2 sind nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder“ einzufügen.

Begründung

In bestimmten Anwendungsbereichen wie der Radiologie sind die Konstruktionsmerkmale aus Gründen des Gesundheitsschutzes vorgeschrieben. Gleiches gilt auch für die Bauweise bestimmter Messgeräte, die aus Gründen der Manipulationssicherheit spezifische Konstruktionsmerkmale aufzuweisen haben.

11. **Zu § 4 Satz 2**

In § 4 Satz 2 sind vor dem Wort „Umweltschutz“ die Wörter „Gesundheitsschutz, den“ einzufügen.

Begründung

Der Vorrang von Konstruktionsmerkmalen oder Herstellungsprozessen von Elektro- und Elektronikgeräten alleine aus Gründen des Umweltschutzes oder anhand von Sicherheitsvorschriften ist unzureichend. Beispielsweise sind beim Einsatz von Medizinprodukten in der Radiologie bestimmte Bauweisen zum Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern und Patienten unerlässlich.

12. **Zu den §§ 5 und 11**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass der Anhang der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und die Anhänge der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zügig an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden. Hierzu wird die Bundesregierung auch aufgefordert, in dem nach Artikel 7 der o. g. Richtlinie 2002/95/EG bzw. Artikel 14 der Richtlinie 2002/96/EG tätigen und nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingerichteten Komitologieausschuss auf eine Verfahrensbeschleunigung zu drängen. Damit die Betroffenen rechtzeitig die erforderliche Planungssicherheit erhalten, müssen die Anliegen und die Argumente der Wirtschaft vorbehaltlos und zügig überprüft und die erforderlichen Änderungen der Anhänge so rasch wie möglich vorgenommen werden.

13. **Zu den §§ 6 und 9**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regelungen der §§ 6 und 9 zu überprüfen und den Bundesrat über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Solange überwiegend „historische“ Altgeräte entsorgt werden müssen, kann den entsorgungspflichtigen Körperschaften zugemutet werden, die Kosten für die Sammlung und Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht den Herstellern der Geräte in Rechnung zu stellen. Wenn im Wesentlichen nur noch „neue“ Altgeräte anfallen, muss eine Novellierung des Elektro-

und Elektronikgerätegesetzes in Betracht gezogen werden, die entsprechend der Produktverantwortung der Hersteller gemäß § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Regelung vorsieht, dass die Hersteller auch die Kosten für die Sammlung und Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte tragen müssen.

14. **Zu den §§ 6, 13 und 14**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Aufnahme einer Klausel, die es erlaubt, Hersteller von den Auflagen des ElektroG für Produkte zu befreien, wenn eine durch den Hersteller regelmäßig zu erbringende Müllstromanalyse nachweist, dass sich diese von ihm erzeugten Produkte nicht im Elektromüll befinden.

Begründung

Produkte, wie zum Beispiel Modelleisenbahnen, werden in der Regel nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern sind zumeist Sammlerstücke, die mit entsprechender Wertsteigerung von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Bei Anwendung der vorgesehenen Regelung würden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen durch die kostenpflichtige Registrierung, detaillierten Meldungen und Statistiken sowie die insolvenz sichere Finanzierungsgarantie ohne tatsächlichen ökologischen Nutzen sowohl administrativ wie auch finanziell unverhältnismäßig belastet.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bleibt hiervon unberührt.

15. **Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3**

In § 6 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder nimmt die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nach § 14 Abs. 3, 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 und 3 nicht wahr, können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte der zuständigen Behörde gemäß § 16 in Rechnung stellen. Die zuständige Behörde kann die Kosten entsprechend den Regelungen in § 14 Abs. 5 und 6 auf die Hersteller umlegen.“

Begründung

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist es in der Praxis unmöglich, die Altgeräte so zu sortieren, dass jedem Hersteller die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung ihrer Altgeräte im Einzelnen in Rechnung gestellt werden können.

Es muss daher möglich sein, die Kosten der zuständigen Behörde gemäß § 16 in Rechnung zu stellen, da diese Behörde für die Sicherstellung der Finanzierung der Verwertungskosten verantwortlich ist. Die zuständige Behörde kann dann die Kosten auf die Hersteller umlegen, wenn die Anteile der Hersteller berechnet werden können.

Wegen des verspäteten Inkrafttretens des ElektroG ist zu erwarten, dass bis 13. August 2005 eine Vielzahl der

Hersteller noch nicht registriert sein wird. Der Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) hat darauf nachdrücklich hingewiesen und sich daher auch mit Nachdruck dafür eingesetzt, diesen Termin hinauszuschieben („zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung“ des Gesetzes).

Wegen der zu erwartenden zeitlichen Probleme müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit haben, sich ihre Kosten im Nachhinein erstatten zu lassen, wenn das System nicht rechtzeitig funktioniert.

16. **Zu § 6 Abs. 2 Satz 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3a – neu –**

a) § 6 Abs. 2 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen oder deren Registrierung widerrufen ist, dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen.“

b) In § 23 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vollzugerleichterung. Dazu soll das Inverkehrbringungsverbot als Sanktion für das Fehlverhalten von Herstellern bereits kraft Gesetzes und nicht, wie es die Vorlage vorsieht, erst nach Anordnung durch eine Landesbehörde eintreten. Dies ist auch sachgerecht. Die Registrierung der Hersteller ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung. Da die Produktverantwortung alle Hersteller gleichermaßen trifft, ist kein Raum für eine behördliche Ermessensentscheidung.

Zu Buchstabe b

Das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten trotz eines entgegenstehenden Verbots ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

17. **Zu § 6 Abs. 3 Satz 3**

In § 6 Abs. 3 Satz 3 sind nach den Wörtern „Entsorgung von Altgeräten“ die Wörter „, wie einem System, das auf der Berechnung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 beruht,“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, dass die Teilnahme an einem kollektiven Rücknahmesystem, das auf der Berechnung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG-E beruht und bei dem sich die Hersteller wechselseitig zusichern, für die Entsorgung ihrer Altgeräte einzustehen, als Garantie anerkannt wird.

18. **Zu § 6 Abs. 4**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen vorzusehen, die auf den Absatzmärkten einen einheitlichen Ausweis der visible fee für private Haushalte und Gewerbe ermöglichen, auf denen den Herstellern eine Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Endverbrauch nicht möglich ist.

Begründung

Insbesondere für Lampenhersteller ist auf den Absatzmärkten eine Differenzierung nach der Nutzung in privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben nicht möglich. Auch Handel und Zwischenhandel können in der Regel bei der Abnahme der Lampen vom Hersteller nicht voraussehen, welche Endbestimmung diese Lampen haben werden.

Der vorgesehene getrennte Ausweis einer visible fee ausschließlich für die Nutzung in privaten Haushalten erscheint daher besonders für diese Branche nicht praxistgerecht. Auch rechtlich erscheint diese Regelung fragwürdig, zumal die privaten Haushalte im Sinne dieses Gesetzes in Abhängigkeit von Menge und Beschaffenheit der Geräte auch ausdrücklich sonstige Bereiche einschließlich des Gewerbes umfassen (vgl. § 3 Abs. 4 ElektroG-E). Auch der damit umzusetzende Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/96/EG sieht keine Differenzierung auf der Absatzseite vor.

19. **Zu § 7 Satz 1**

In § 7 Satz 1 ist vor den Wörtern „so zu kennzeichnen“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung

Für eine effektive Marktüberwachung ist es erforderlich, dass diese Kennzeichnung so langlebig ist, dass auch bei der Entsorgung der Geräte die Kennzeichnung Bestand hat.

Die Forderung nach einer entsprechend dauerhaften Kennzeichnung trägt diesem Aspekt Rechnung.

20. **Zu § 8**

In § 8 ist nach der Angabe „13 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und Abs. 3 Satz 1 bis 5“ einzufügen.

Begründung

Auch für Hersteller, die Geräte in private Haushalte in einen anderen Mitgliedstaat der EU mittels Fernkommunikation vertreiben, sollten die gleichen Modalitäten zur Datenerhebung gelten (Maßeinheit der anzugebenden Mengen sowie die Möglichkeit von Nachforderungen durch die Gemeinsame Stelle) wie für die anderen, um z. B. bei notwendigen Plausibilitätsprüfungen nicht unnötige Umrechnungsprobleme lösen zu müssen.

Gleichwohl muss die Gemeinsame Stelle auch hier die Möglichkeit haben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten mittels eines unabhängigen Sachverständigen besser zu beurteilen. Dies wäre beispielsweise erforderlich, um die Notwendigkeit etwaiger Garantieforderungen in Deutschland überprüfen zu können. Hersteller könnten einen nicht vorhandenen Absatz über Fernkommunikation vorgeben, um Kosten für Garantieleistungen in Deutschland zu sparen. Das wäre insbesondere dann vorteilhaft für einen Hersteller, wenn die Entsorgungskosten außerhalb Deutschlands niedriger sind.

21. **Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 – neu –**

In § 9 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen nach Absatz 4 beschränken,

wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstofffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen nach Absatz 4 im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist.“

Begründung

Auf Grund der teilweise beengten Platzverhältnisse auf den Wertstoffhöfen können teilweise nicht mehr als drei Altgerätegruppen erfasst werden. Deshalb ist ausdrücklich die Befugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Annahme einer nur beschränkten Anzahl von Stoffgruppen zu regeln. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss in diesem Fall aber sicherstellen, dass in seinem Entsorgungsgebiet Annahmestellen für alle Stoffgruppen zur Verfügung stehen.

22. Zu § 9 Abs. 3 Satz 2

In § 9 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Anforderungen des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der EU-Elektroaltgeräte-Richtlinie, „dass die insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte nötigen Rücknahmestellen zur Verfügung stehen und zugänglich sind“, werden mit § 9 Abs. 3 Satz 5 umgesetzt. Im Übrigen enthält das Recht der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die notwendigen Regelungen zur Zumutbarkeit.

23. Zu § 9 Abs. 3 Satz 7

§ 9 Abs. 3 Satz 7 ist wie folgt zu ändern:

- Vor dem Wort „Anlieferungen“ ist das Wort „Bei“ einzufügen.
- Nach den Wörtern „des Absatzes 4 sind“ sind die Wörter „Anlieferungsort und -zeitpunkt“ einzufügen.

Begründung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger brauchen bei größeren Anlieferungen eine Möglichkeit zu disponieren.

24. Zu § 9 Abs. 3 Satz 7

In § 9 Abs. 3 Satz 7 ist die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3^(*)“ zu ersetzen.

Begründung

Die Abstimmungspflicht für Anlieferungen von zurückgenommenen Altgeräten aus privaten Haushalten sollte auch für Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik gelten. Diese können ebenfalls auf Grund ihrer Zahl oder Größe zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Sammelstelle führen.

25. Zu § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6

In § 9 Abs. 4 Satz 1 sind die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 5 zu ersetzen:

„1. Haushaltsgroßgeräte

2. Kühlgeräte

3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

4. Gasentladungslampen

5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.“

Folgeänderungen

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 3 und 5 eine Abholmengende von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe und bei der Gruppe 4 eine Abholmengende von mindestens 3 Kubikmetern erreicht ist.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angabe „Gruppe 4“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Behältnisse für die Gruppe 3 müssen gewährleisten, dass Bildschirmgeräte bruchsicher erfasst werden können.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf in § 9 Abs. 4 vorgesehene unentgeltliche Bereitstellung von sechs Gerätegruppen wird abgelehnt. Die Vorgaben zur getrennten Bereitstellung sind vielmehr auf das aus Sicht des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Derzeit werden in der Regel Kühlgeräte, Gasentladungslampen und Bildschirmgeräte getrennt von anderen Altgeräten erfasst und bereitgestellt. Die übrigen Altgeräte werden gemeinsam erfasst und erst vor der Behandlung sortiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitergehende Aufdifferenzierung zielt im Wesentlichen auf Vereinfachungen bei der Verwertung bestimmter Gerätegruppen. Für die Verwertung sind jedoch die Hersteller verantwortlich. Entsprechende Kosten sollen daher nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesen werden.

Durch die Änderung in § 9 Abs. 5 wird die aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendige Trennung zwischen Bildschirmgeräten und sonstigen Geräten der Kategorien 3 und 4 innerhalb der Gruppe 3 (neu) erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen reduzieren die Anzahl der Behältnisse und damit den Platzbedarf für die Bereitstellung der Altgeräte und gewährleisten zugleich die Arbeitssicherheit und die Erfassung von Kategorien mit gleichen Quoten. Letzteres ist für die Reduzierung des Aufwands zur Gewinnung belastbarer Angaben für den Nachweis der Erfüllung der Berichtspflichten aus der Richtlinie 2002/96/EG von Bedeutung.

Wenn Hersteller eine weitergehende getrennte Bereitstellung von Elektroaltgeräten wünschen, können sie

*) I. d. F. der Nr. 25.

diese einschließlich der Kostentragung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vereinbaren.

Automatische Ausgabegeräte werden ausschließlich im gewerblichen Bereich genutzt und sind nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 ElektroG-E zu behandeln und zu entsorgen. Sie dürfen nicht bei kommunalen Sammelstellen kostenlos abgegeben werden.

26. Zu § 9 Abs. 5 Satz 4 – neu –

Dem § 9 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Hierzu zeigen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle alle in ihrem Gebiet vorgesehenen Abholstellen an.“

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeinsame Stelle über die vorgesehenen Abholstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informiert wird, um Planungssicherheit zu erhalten.

27. Zu § 9 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 6 Satz 2 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Komma nach dem Wort „wiederzuverwenden“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 7 Satz 3 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Komma nach dem Wort „wiederzuverwenden“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 8 Satz 2 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen.

b) § 10 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 3 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile“ einzufügen und das Wort „verwerten“ durch das Wort „entsorgen“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 4 sind nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung der Pflichtenhierarchie im Gesetzentwurf ist uneinheitlich. So heißt es mal: „wiederzuverwenden, nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen“ (§ 9 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 ElektroG-E). In anderen Regelungen heißt es „wiederzuverwenden oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen“ (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ElektroG-E) bzw. zu verwerten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG-E). In § 10 Abs. 2 Satz 4 ElektroG-E fehlt die Wiederverwendungspflicht.

Um Rechtsunklarheiten auszuräumen, sollte das Gesetz die Pflichtenhierarchie einheitlich regeln. Die vorgeschlagene Formulierung stellt auch klar, dass sich die Wiederverwendungspflicht nicht nur auf das gesamte

Gerät, sondern auch die einzelnen Bauteile bezieht (§ 3 Abs. 6 ElektroG-E).

28. Zu § 9 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 4

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 6 Satz 3 sind das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ zu ersetzen und nach der Angabe „Abs. 3 Satz 6“ ist die Angabe „und § 13 Abs. 4“ einzufügen.

b) In Absatz 7 Satz 4 sind das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und ist nach der Angabe „Abs. 3 Satz 6“ die Angabe „und § 13 Abs. 4“ einzufügen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum die Pflicht zur jährlichen Vorlage der bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nicht auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Verreiber gelten soll, wenn diese Altgeräte verwerten.

29. Zu § 9 Abs. 7 Satz 2 und § 10 Abs. 3 – neu –

a) § 9 Abs. 7 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 2 und 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

b) Dem § 10 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 9 Abs. 2 gilt für Hersteller entsprechend.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass entsprechend der Elektro-Altgeräte-Richtlinie der EU auch die Verreiber zur Information der privaten Haushalte verpflichtet sind. Gerade für Haushaltskleingeräte, die bislang in der Regel nicht getrennt erfasst und entsorgt werden, ist es wichtig, über die Pflichten zur getrennten Entsorgung nach dem ElektroG zu informieren. Eine merkliche Sammelmenge an Kleingeräten ist ohne entsprechende Information des Handels nur schwer erreichbar.

Bei einer freiwilligen Rücknahme durch Verreiber ist eine entsprechende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass entsprechend der Elektro-Altgeräte-Richtlinie der EU auch die Hersteller zur Information der privaten Haushalte verpflichtet sind. Dies ist z. B. für die freiwillige Rücknahme durch Hersteller und Verreiber notwendig.

30. Zu § 9 Abs. 9 – neu –

Dem § 9 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Verreiber und Hersteller ist so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.“

Begründung

Um die abfallwirtschaftlichen Ziele entsprechend § 1 erreichen zu können, muss bereits die Sammlung und Rücknahme der Altgeräte in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen.

31. **Zu § 11 Abs. 2 Satz 4 – neu –, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3a – neu –**

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Satz 1 ist zu streichen und als Satz 4 dem Absatz 2 anzufügen.
- bb) In Satz 2 ist die Angabe „bis zum 31. März“ zu streichen.
- cc) Satz 4 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das Zertifikat gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten. Dem Betreiber ist zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates vom Sachverständigen eine drei Monate nicht überschreitende Frist zu setzen.

Bei der Überprüfung der Anforderungen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1),
2. durch eine nach DIN EN 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 oder 9004 oder
3. durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und der in seinem Rahmen erlassenen Vorschriften der Länder vorgenommen wurden.“

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Behandlungsanlagen gelten als im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes geprüft und im Überwachungszertifikat ausgewiesen ist.“

Folgeänderung

In Anhang IV ist in der Überschrift die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung

Aus systematischen Gründen gehören die materiellen Anforderungen an die Behandlung zu § 11 Abs. 2.

Die Regelungen zur Zertifizierung durch einen Sachverständigen sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Anlagenbetreiber, der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vollzugerleichterung analog zu den bestehenden Regelungen in der AltfahrzeugV und der EntsorgungsfachbetriebeV vorzunehmen.

Im § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist dies bereits erfolgt. Weitere Ergänzungen in § 11 Abs. 3 werden als erforderlich angesehen:

Die Dauer der Zertifizierung, noch dazu bis zum Stichtag 31. März gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2, stellt eine unnötige Überreglementierung dar, die bereits rein faktisch, auf Grund der Vielzahl von Erstzertifizierungen durch die Sachverständigen zu Problemen führen wird.

Die Geltungsdauer eines Zertifikates beträgt nach den genannten Verordnungen längstens 18 Monate. Eine Überprüfung hat jährlich so rechtzeitig stattzufinden, dass mögliche Mängel mit einer Nachfrist von bis zu drei Monaten behoben werden können. Diese Regelung ist in den Entwurf zu übernehmen.

Weiterhin ist eine gemäß § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV ausgestaltete Regelung der Einbeziehung von Ergebnissen der dort in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Prüfungen in das Zertifikat einzubeziehen, um Doppelarbeit bei den zu zertifizierenden Behandlungsanlagen zu vermeiden.

In § 11 Abs. 3 Satz 4 verknüpft der Gesetzentwurf technische Anforderungen an die Behandlungsanlagen mit Anforderungen zur Datenbereitstellung im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Verwertungsquoten, die durch die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste of Electric and Electronic Equipment (WEEE)) vorgegeben sind. Die Festlegung der erforderlichen Einzelheiten für diese Überprüfung erfolgt zurzeit gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der WEEE nach dem Ausschussverfahren (Artikel 14 Abs. 2 – TAC).

Mit Blick auf europaweit einheitliche Anforderungen sollten diese Ergebnisse abgewartet werden.

32. **Zu § 11 Abs. 3 Satz 5 – neu –**

Dem § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 benötigen, den Herstellern mitzuteilen.“

Begründung

Jeder Hersteller ist nach § 13 Abs. 1 verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle Daten über wiederverwendete und verwertete Altgeräte mitzuteilen. Darüber hinaus muss jeder Hersteller nach § 13 Abs. 4 der Gemeinsamen

Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 12 Abs. 3 Satz 3 melden. In den Erstbehandlungsanlagen werden entsprechend § 11 Abs. 3 alle Verwertungsdaten dokumentiert.

Ihren Pflichten können die Hersteller nur nachkommen, wenn sie die erforderlichen Daten von den Erstbehandlungsanlagen übermittelt bekommen.

33. Zu § 12 Abs. 3

§ 12 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Im Rahmen der Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuweisen, dass vom Erstbehandler alle Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe geführt werden, wenn diese

1. der Behandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Behandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden.

Dem Betreiber der Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, sind zu diesem Zweck die entsprechenden Daten durch die weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung zu stellen.“

Folgeänderung

In § 13 Abs. 4 ist die Angabe „Satz 3“ zu streichen.

Begründung

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Erstbehandler im Rahmen der Zertifizierung darlegen, dass sie die erforderlichen Aufzeichnungen zum Nachweis der Quotenerfüllung führen, nicht hingegen die Einhaltung der Quoten.

Die Einhaltung der Quoten obliegt den Verpflichteten, die gemäß § 13 Abs. 4 die Aufzeichnungen der Behandlungsanlagen in ihre Meldungen an die Gemeinsame Stelle einbeziehen.

Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen sollen dem Erstbehandler entsprechende Daten zur Verfügung stellen.

Entscheidend ist, dass in einer Behandlungs- und Verwertungskette die dem Erstbehandler nachgeschalteten Anlagen die gemäß Satz 1 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen. Dies wird durch den Satz 2 sichergestellt.

34. Zu § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1

In § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 sind nach dem Wort „Altgerätemenge“ die Wörter „pro Geräteart“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

35. Zu § 14 Abs. 5 Satz 6

§ 14 Abs. 5 Satz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Hersteller“ sind die Wörter „nach § 9 Abs. 8“ zu streichen.
- b) Nach dem Wort „Altgeräten“ sind die Wörter „derjenigen Gerätearten, für die eine Garantie nach § 6 Abs. 3 nachzuweisen ist,“ einzufügen.

Begründung

Es ist gerechtfertigt, alle zurückgenommenen Altgeräte der jeweiligen Gerätearten anzurechnen, die sowohl im privaten als auch gewerblichen Bereich genutzt werden und als Abfall anfallen. Lediglich Altgeräte, die nur im gewerblichen Bereich genutzt werden, sollen hier nicht angerechnet werden können. Da für diese nach August 2005 keine Garantie zu stellen ist, ist die potenzielle Pflicht zur Garantiestellung hier das geeignete Abgrenzungskriterium. Zudem wird durch Einfügen des Wortes „Gerätearten“ deutlich, dass die Anrechnung nur innerhalb der jeweiligen Gerätearten, nicht etwa der Kategorie oder Gruppe möglich ist.

36. Zu § 14 Abs. 10 Satz 2 – neu –

Dem § 14 Abs. 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Dieser Anspruch richtet sich im Falle der Beleihung gegen die Beliehene.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Gemeinsame Stelle hat nach § 14 Abs. 10 einen Anspruch auf Kostenerstattung für bestimmte originäre Aufgaben gegenüber der zuständigen Behörde. Dies sind im Einzelnen die Aufgaben nach § 14 Abs. 3, 5 und 6. Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht nach derzeitiger Gesetzesfassung auch im Falle der Beleihung. Für den Fall der Beleihung ist aber der Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde nicht mehr gerechtfertigt, da nunmehr die Beliehene die Meldungen und Berechnungen nach § 14 Abs. 3, 5 und 6 erhält und im Rahmen der Anordnung der Behältergestaltung und der Abholanordnung verwertet.

37. Zu § 15 Abs. 2 Satz 2

In § 15 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort „Vertreiber,“ das Wort „Entsorger,“ einzufügen.

Begründung

Auch die Entsorger müssen in dem Beirat ihre Erfahrungen einbringen können.

38. Zu § 24 Abs. 2

In § 24 Abs. 2 sind die Wörter „am 1. Mai 2005 in Kraft“ durch die Wörter „acht Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für das Inkrafttreten der in § 24 Abs. 2 ElektroG-E genannten Regelungen eine Frist bis Mai 2005 vor. Zu den betroffenen Vorschriften gehört die Pflicht, dem Registrierungsantrag nach § 6 Abs. 2 ElektroG-E eine Garantie nach Absatz 3 beizufügen. Nach Absatz 3 hat der Hersteller jährlich eine insolvenz-sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner neu in Verkehr gebrachten Geräte nachzuweisen, die in Privathaushalten genutzt werden können. Um die Höhe der jeweils erforderlichen Garantie abschätzen zu können, muss der Hersteller einen genauen Überblick über die voraussichtlichen Entsorgungskosten für seine Geräte haben. Dies setzt aber nicht zuletzt voraus, dass die Hersteller auch genau wissen, wie genau das ElektroG nach Durchlaufen des Ge-

setzgebungsverfahren tatsächlich aussehen wird (genaue Pflichten der Hersteller, genaue Anforderungen an die Behandlung/Verwertung). Insbesondere können die Hersteller mit den von ihnen zu beauftragenden Dienstleistern (Logistik- und/oder Entsorgungsunternehmen) nur auf der Basis eines verabschiedeten Gesetzes und damit rechtssicherer Grundlage Verträge verhandeln und schließen und damit auch die voraussichtlichen Kosten abschätzen.

Aus den genannten Gründen ist das Inkrafttreten des § 6 Abs. 2 und 3 ElektroG-E hinauszuschieben. Dasselbe gilt für § 14 Abs. 2, 4 bis 6 ElektroG-E und § 16 Abs. 2 und 4 ElektroG-E, da diese Vorschriften auf der Registrierung aufbauen bzw. von ihr oder mit ihr zusammenhängen.

Die Meldungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 ElektroG-E setzen die Kenntnis der Hersteller vom Gewicht jedes einzelnen ihrer Produkte voraus. Bislang haben die Hersteller in der Regel nur Stückzahl und Umsatz ihrer Produkte erfasst. Die EDV-technische Erfassung nunmehr auch des Produktgewichts erfordert eine längere als die vorgesehene Vorlaufzeit.

Die Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren bei der Verabschiedung des Gesetzes dürfen nicht zu Lasten der Hersteller gehen.

39. Zu § 24 Abs. 5

In § 24 Abs. 5 sind die Wörter „am 13. August 2005“ durch die Wörter „zwölf Monate nach dem Tag der Verkündung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für das Inkrafttreten der übrigen, nicht in § 24 Abs. 1 bis 4 ElektroG-E genannten Vorschriften eine Frist bis August 2005 vor. Zu diesen Regelungen zählen insbesondere die Rücknahme- und Entsorgungspflicht der Hersteller.

Der Aufbau von operativen Rücknahmemöglichkeiten und -systemen bedarf jedoch der rechtssicheren Vorgabe durch den Gesetzgeber. Die Hersteller können mit den von ihnen zu beauftragenden Dienstleistern (Logistik- und/oder Entsorgungsunternehmen) nur auf der Basis eines verabschiedeten Gesetzes Verträge sinnvoll verhandeln und letztlich schließen. Noch ist nicht klar, welche Fassung das ElektroG letztlich haben wird.

Genauso ist unklar, ob alle Kommunen innerhalb des knappen Zeitrahmens die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig werden treffen können.

Die Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren dürfen aber nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

40. Zu Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m und Satz 3 – neu – bis 5 – neu –

Anhang III Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Buchstabe m ist zu streichen.

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern, und die unter einer Genehmigung nach § 106 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1714 ber. 2002 I S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) hergestellt oder nach § 108 der Strahlenschutzverordnung verbraucht wurden und für die kein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist, können ohne weitere selektive Behandlung gemäß § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beseitigt oder verwertet werden.
- b) Bauteile wie unter Buchstabe a, für die aber ein Rücknahmekonzept nach § 107 Abs. 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung gefordert ist, sind vom Letztbesitzer entsprechend § 110 der Strahlenschutzverordnung an die in der Information nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung angegebene Stelle zurückzugeben.
- c) Alle übrigen Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung zu entsorgen.“

Begründung

Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m entspricht nicht der Strahlenschutzverordnung:

Bei den in Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m genannten Werten der Bauteile, die nicht selektiv zu behandeln sind, handelt es sich um die Freigabewerte. Diese sind generell nur im Rahmen der Konsumgüterregelungen der §§ 107 und 109 StrlSchV anwendbar. Ansonsten geht der Anwendung der Freigabe immer erst die Genehmigung der zuständigen Behörde (des jeweiligen Landes) voraus (§ 29 StrlSchV).

Konsumgüter, für die eine Genehmigung zur Herstellung oder Verbringung mit der Auflage eines Rücknahmekonzeptes erteilt wurde, können nur nach den Auflagen der jeweiligen Genehmigung behandelt werden. Sie sind deshalb, wie in Buchstabe b vorgesehen, getrennt zu behandeln.

Bei allen weiteren Bauteilen, die nach Buchstabe m der Vorlage auszubauen wären, handelt es sich um radioaktive Stoffe, die die Freigabewerte überschreiten. Derartige Stoffe müssen daher entsprechend der StrlSchV an die Landessammelstellen entsorgt werden.

Die in der Vorlage im Anhang III Nr. 1 letzter Satz vorgesehene Regelung, dass diese Stoffe, Zubereitungen und Bauteile gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu beseitigen oder zu verwerten sind, widerspricht § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG.

41. Zu Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass Anhang II Nr. 1 vierzehnter Spiegelstrich der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektro-

nik-Altgeräte den Regelungen der Richtlinie 96/29/Euratom (EU-Grundnormen im Strahlenschutz) angepasst wird, da diese Regelungen nicht einander entsprechen.

42. Zu Anhang III Nr. 5

In Anhang III Nr. 5 ist das Wort „mindestens“ durch das Wort „höchstens“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Zur Minimierung potenzieller Hg-Emissionen und zur Vereinheitlichung und Minimierung der Kontrollaufwendungen je nach Verwertungsweg soll der Quecksilbergehalt in Altglas aus Lampen zur Verwertung auf 5 mg/kg Altglas begrenzt sein. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs geht von einer Minimierung auf höchstens 5 mg/kg Altglas aus.

Im Referentenentwurf vom 9. Juli 2004 war die Vorschrift ebenfalls in diesem Sinne formuliert.

43. Zu Anhang III Nr. 7

In Anhang III Nr. 7 sind die Wörter „Quecksilberhaltige Lampen“ durch das Wort „Gasentladungslampen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Begriffs an § 9 Abs. 4 Nr. 5 und Anhang III Nr. 3 Buchstabe c.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat mit seiner Stellungnahme vom 5. November 2004 zu dem Entwurf des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die von der Bundesregierung vorgelegte Konzeption zur Umsetzung der Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten mitträgt. Der Beschluss ermöglicht damit eine konstruktive weitere Befassung im Gesetzgebungsverfahren sowie die zeitnahe Umsetzung der Richtlinien unter angemessener Berücksichtigung der involvierten Interessen einerseits der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und andererseits der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Bundesregierung kann daher den Vorschlägen des Bundesrates ganz weitgehend zustimmen. Lediglich soweit vom Bundesrat gewünschte Veränderungen einer ordnungsgemäßen Umsetzung insbesondere der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte widersprechen und das Risiko der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission mit sich bringen, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, den Vorschlägen zu entsprechen. Sachlich nicht akzeptabel ist für die Bundesregierung die vom Bundesrat in Nummer 15 vorgeschlagene Möglichkeit, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dann, wenn die Hersteller ihren Pflichten zur Einrichtung der Gemeinsamen Stelle nicht nachkommen oder die Gemeinsame Stelle bestimmte Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte dem Umweltbundesamt als zuständiger Stelle nach § 16 des Gesetzentwurfs in Rechnung stellen kann. Vielmehr muss es nach Auffassung der Bundesregierung insoweit bei der Möglichkeit verbleiben, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechende Kosten den Herstellern unmittelbar in Rechnung stellen können.

Soweit der Bundesrat in einzelnen Fragen um Auslegungshinweise oder Handlungshilfen insbesondere für die betroffenen Hersteller bittet, wird die Bundesregierung dem gerne durch eigene, das künftige Elektro- und Elektronikgerätegesetz begleitende Informationen entsprechen oder auf die entsprechenden Informationen durch die Europäische Kommission hinwirken. So wird die Bundesregierung eine Handlungshilfe zum Anwendungsbereich der Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten erstellen und mit den entsprechenden Arbeiten auf Ebene der Europäischen Kommission abgleichen (vgl. Bitte des Bundesrates zu den Nummern 1a, 2 und 3). Ferner setzt sich die Bundesregierung gegenwärtig bereits im zuständigen Ausschuss nach Artikel 14 der Richtlinie 2002/96/EG über Elek-

tro- und Elektronik-Altgeräte für die vom Bundesrat in den Nummern 1b und 1d gewünschten Präzisierungen ein. Schließlich hat die Bundesregierung bereits im zuständigen Ausschuss nach Artikel 14 der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte darauf hingewiesen, dass eine Fortschreibung des Anhangs II der Richtlinie 2002/96/EG hinsichtlich der Aufnahme weiterer Behandlungstechniken aus Sicht der national betroffenen Wirtschaftskreise erforderlich ist (vgl. Bitte des Bundesrates zu Nummer 1c). Die betroffenen Wirtschaftskreise wurden von der Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu initiieren, um alternative Behandlungstechniken in das entsprechende Ausschussverfahren zur Aufnahme in den Anhang II einzubringen.

Zu Nummer 4

§ 1 Satz 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 5

§ 1 Abs. 2 – neu –

Die Bundesregierung erachtet die Prüfung der abfallwirtschaftlichen Auswirkungen gesetzlicher Vorgaben stets für erforderlich. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass auch die Richtlinie 2002/96/EG in Artikel 17 Abs. 5 eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen der Richtlinie in den Mitgliedstaaten vorsieht. Hierzu hat die EU-Kommission bis spätestens 13. Februar 2009 einen Erfahrungsbericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen. Bereits im Rahmen der Zuarbeit zu diesem Bericht seitens der Bundesrepublik Deutschland wird die Bundesregierung die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen in Deutschland prüfen. Sie wird selbstverständlich auch den Deutschen Bundestag sowie den Bundesrat vom Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Die Bundesregierung erachtet es vor diesem Hintergrund für nicht erforderlich und grundsätzlich für unüblich, entsprechende Prüfungen, die im Übrigen vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat auch ohne gesetzliche Grundlage erbeten werden können, per Gesetz festzuschreiben.

Zu Nummer 6

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 7

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Begriffe „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ bilden in der mit dem ElektroG-E umzusetzenden Richtlinie 2002/96/EG die Bezeichnung einer Gerätekategorie, die ebenso wie die neun anderen Kategorien in den Anwendungsbereich nach § 2 ElektroG-E übernommen worden sind. Anhang IB der Richtlinie 2002/96/EG macht deutlich, dass Messgeräte teilweise in diese Kategorie, teilweise aber auch unter andere Kategorien fallen. Dieser Anhang wurde ebenso wie die Bezeichnungen der Kategorien vollständig in den Anhang I des Gesetzentwurfs übernommen. Die Bezeichnung der Kategorie sollte zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Beurteilung der korrekten Umsetzung durch die EU-Kommission unverändert übernommen und der Anschein einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dadurch vermieden werden.

Zu Nummer 8

§ 2 Abs. 1 Satz 3 – neu – und Abs. 2 Satz 2 und 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 9

§ 4

Die empfohlene Klarstellung, dass mit dem Beispiel „clever chips“ in der Begründung zum Gesetzentwurf nur solche Chips gemeint sind, die die Wiederverwendung von Druckerpatronen verhindern, indem sie die automatische Zerstörung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Ende des Erstgebrauchs bewirken, ist auch aus Sicht der Bundesregierung sachgerecht.

Zu Nummer 10

§ 4 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 11

§ 4 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 12

§§ 5 und 11

Die Bundesregierung wird der Bitte entsprechen. Sie wird wie schon in der Vergangenheit auch weiterhin auf eine zügige Behandlung der von der Wirtschaft an die EU-Kommission und den Ausschuss nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/95/EG bzw. nach Artikel 14 der Richtlinie 2002/96/EG herangetragenen Fragen drängen.

Zu Nummer 13

§§ 6 und 9

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen.

Eine Überprüfung zu einem Zeitpunkt, zu dem belastbare Erfahrungswerte über die Zusammensetzung des Abfalls und die tatsächliche Kostenbelastungen der Verpflichteten vorliegen, erscheint sinnvoll.

Zu Nummer 14

§§ 6, 13 und 14

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Hersteller, die nur einen geringen Marktanteil haben, oder deren Produkte nur zu geringem Anteil im Abfallstrom zu erwarten sind (z. B. wertvolle Uhren, Modelleisenbahnen und andere Sammlerstücke), nicht den umfassenden Informations- und Rücknahmepflichten unterliegen.

Bei der Meldung, welche und wie viele Produkte auf den Markt gebracht werden, ermöglicht § 13 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG-E für diese Hersteller statt der monatlichen Datenübermittlung die Übermittlung der Daten einmal pro Jahr. Die Daten zu Erfüllung dieser Informationspflicht liegen den Unternehmen regelmäßig bereits vor, da sie ohnehin zur Unternehmensplanung erforderlich sind.

Durch eine Müllstromanalyse kann die Rücknahmepflicht für einzelne Hersteller bereits nach dem vorliegenden Gesetzentwurf reduziert werden. In § 14 Abs. 5 ElektroG-E wird die Rücknahmeverpflichtung als Anteil des Herstellers an der Altgerätemenge „pro Geräteart“ bemessen. Sollte sich also ergeben, dass z. B. Modelleisenbahnen nicht als Altgeräte zurückkommen, dann gibt es auch keine Verpflichtung zur Rücknahme für ihren Hersteller, da der Anteil an der Geräteart „Modelleisenbahnen“ gleich Null ist.

Die Registrierung ausnahmslos jedes Herstellers ist jedoch zur korrekten Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG notwendig; eine Abweichung von diesen Vorgaben ist nicht zulässig. Auch bei der ebenfalls EG-rechtlich vorgegebenen Pflicht zur Stellung einer Entsorgungsgarantie relativiert sich der Aufwand entsprechend dem Anteil des Herstellers am Abfallstrom.

Zu Nummer 15

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entgegen der Darstellung in der Begründung der Empfehlung ist die zuständige Behörde nach § 16 ElektroG-E nicht für die Sicherstellung der Finanzierung der Verwertungskosten verantwortlich. Sie überwacht vielmehr die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Hersteller. Mit der Empfehlung würde jedoch diese Überwachungsbehörde faktisch zum Schuldner der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dies ist unabhängig davon, ob es sich – wie im ElektroG-E vorgesehen – bei der zuständigen Behörde um eine Bundesbehörde handelt, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abzulehnen.

Selbst, wenn man das empfohlene Konstrukt in die Praxis umsetzen wollte, wäre jedoch auch keine Entlastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger damit verbunden. Diese müssten in jedem Falle die Grundlagen ermitteln, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, die Umlage für jeden einzelnen Hersteller zu berechnen und vollziehbare Forderungen daraus abzuleiten, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten könnten. Der Vorschlag des Bundesrates

geht daher von der falschen Voraussetzung aus, dass sich der Verwaltungsaufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Zwischenschaltung der zuständigen Behörde verringert.

Zu Nummer 16

§ 6 Abs. 2 Satz 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3a – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 17

§ 6 Abs. 3 Satz 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Wortlaut der Empfehlung kann akzeptiert werden, da er die Teilnahme an einem Rücknahmesystem lediglich als mögliches Beispiel für ein geeignetes System für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten betrachtet. Die Forderung, dass jeder Hersteller im Rahmen der Registrierung eine insolvenz sichere Garantie nachweisen muss, bleibt von der Empfehlung unberührt. Folglich ist auch bei einem solchen System im Einzelfall darzulegen, dass die Finanzierung der Entsorgung bei Insolvenz von Teilnehmern durch das System tatsächlich gewährleistet werden kann.

Dem in der Begründung der Empfehlung geweckten Anschein, jedes System erfülle bereits aufgrund seiner Existenz die Anforderungen einer Garantie, ist daher zu widersprechen. Auch ist die Bezugnahme auf § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG-E in der Begründung in der Sache nicht korrekt, da dort lediglich eine Berechnungsweise und nicht eine Organisationsform beschrieben wird.

Zu Nummer 18

§ 6 Abs. 4

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Vorgabe der Richtlinie 2002/96/EG zur möglichen Ausweisung einer Entsorgungsgebühr lediglich auf Altgeräte aus privaten Haushalten ausgerichtet ist. Für den gewerblichen Bereich wurde bewusst keine Regelung getroffen. Ferner weist sie darauf hin, dass die Zulässigkeit der Ausweisung von Entsorgungskosten nach den Bestimmungen des Kartellrechtes zu bewerten ist. Eine Regelungslücke entsteht daher nicht, wenn der Empfehlung im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt wird.

Zu Nummer 19

§ 7 Satz 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 20

§ 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 21

§ 9 Abs. 3 Satz 2 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung. Materiell ist die vorgeschlagene Ergänzung der Regelungen des ElektroG-E nicht erforderlich, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch ohne sie nicht verpflichtet sind, alle Altgerätegruppen an jeder Abholstelle bereitzustellen.

Zu Nummer 22

§ 9 Abs. 3 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 23

§ 9 Abs. 3 Satz 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 24

§ 9 Abs. 3 Satz 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bundesregierung sieht den Abstimmungsbedarf in erster Linie bei den Gruppen 1 und 2. Die empfohlene Erweiterung auf die Gruppe 3 birgt das Problem, dass auch bei Kleingeräten die Abgabe in Stückzahlen von mehr als 20 vorher zwischen Händler bzw. Nutzer und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger grundsätzlich in jedem Einzelfall abgestimmt werden müssten. Im Bereich der Informations- und Telekommunikation wären z. B. Telefonapparate oder sogar Mobiltelefone betroffen; im Bereich Unterhaltungselektronik z. B. MP3-Player und Walkmen.

Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in solchen Fällen durch generelle, pauschalierende Festlegungen zu ihrem Abstimmungsbedarf sachgerechte Lösungen ermöglichen werden, da eine Abstimmung in jedem Einzelfall auch für sie erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zu Nummer 25

§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu mit der Maßgabe, dass in § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort „Haushaltsgroßgeräte“ ein Komma und die Wörter „automatische Ausgabegeräte“ eingefügt werden.

Die Empfehlung unterscheidet sich vom Vorschlag der Bundesregierung im Wesentlichen dadurch, dass die Gruppe der Bildschirmgeräte gemeinsam mit anderen Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik bzw. Unterhaltungselektronik bereitgestellt werden sollen. Da mit der empfohlenen Folgeänderung Vorsorge getroffen wird, dass Bildschirmgeräte auch dann bruch sicher erfasst werden, wenn sie nicht in einer separaten Gruppe bereitgestellt werden, kann die Bundesregierung dem Vorschlag zustimmen.

Die Bundesregierung erachtet allerdings – entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates (Nr. 30 Bundesratsdrucksache 664/2/04) – die Berücksichtigung der „automatischen Ausgabegeräte“ auch bei den hier vorgesehenen Gruppen für erforderlich. Diese Geräte können beispielsweise auch im Kleingewerbe anfallen, das nach § 3 Abs. 4 ElektroG-E auch zu den privaten Haushalten zählt. Der Begriff bildet in der mit dem ElektroG-E umzusetzenden Richtlinie 2002/96/EG die Bezeichnung einer Gerätekategorie, die ebenso wie die neun anderen Kategorien in den Anwendungsbereich nach § 2 ElektroG-E übernommen worden sind. Die Streichung des Begriffs birgt die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG.

Zu Nummer 26

§ 9 Abs. 5 Satz 4 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 27

§ 9 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 28

§ 9 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 29

§ 9 Abs. 7 Satz 2 und § 10 Abs. 3 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 30

§ 9 Abs. 9 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 31

§ 11 Abs. 2 Satz 4 – neu –, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3a – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Angleichung der Regelungen zur Zertifizierung von Sachverständigen an Rechtsvorschriften in vergleichbaren Bereichen (z. B. AltfahrzeugV). Es ist zu-

dem sachgerecht, dass bei Behandlungsanlagen, die Entsorgungsfachbetrieb sind, die Einhaltung der Anforderungen im Überwachungszertifikat ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus berücksichtigt die Empfehlung, dass die Festlegung der erforderlichen Einzelheiten für die Überwachung der Einhaltung der Verwertungsquoten im Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 2002/96/EG (TAC) noch nicht abschließend erfolgt ist.

Zu Nummer 32

§ 11 Abs. 3 Satz 5 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Nummer 33

§ 12 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 34

§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 35

§ 14 Abs. 5 Satz 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 36

§ 14 Abs. 10 Satz 2 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 37

§ 15 Abs. 2 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Beirat der Gemeinsamen Stelle enthält Vertreter der nach dem Gesetz Verpflichteten, nämlich Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Unternehmen der Entsorgungswirtschaft sind Vertragspartner der Verpflichteten. Für den Gesetzgeber besteht kein Anlass, ihre Mitgliedschaft im Beirat gesetzlich sicherzustellen. Es bleibt der Gemeinsamen Stelle indes unbenommen, auch weitere Mitglieder als die in § 15 Abs. 2 genannten in den Beirat aufzunehmen.

Zu den Nummern 38 und 39

§ 24 Abs. 2 und 5

Die Bundesregierung stimmt der Zielrichtung des Vorschlags zu. Sie schlägt jedoch ihrerseits vor zu prüfen, ob die vom Bundesrat für erforderlich erachtete zeitliche Verschiebung des Beginns der in § 24 Abs. 2 und 5 in Bezug genommenen Pflichten rechtstechnisch vorzugswürdig anders zu lösen ist, ggf. durch eine Übergangsregelung anstatt des Verschiebens des Inkrafttretens.

Die Richtlinie 2002/96/EG sieht vor, dass ab dem 13. August 2005 Sammelsysteme für Elektro-Altgeräte eingerichtet sind und die Hersteller die weitere Entsorgung der gesammelten Elektro-Altgeräte finanzieren sowie für ab diesem Zeitpunkt neu in Verkehr gebrachte Elektrogeräte eine Garantie für die Entsorgung gewährleisten.

Die vom Bundesrat getroffenen Darlegungen, dass Einrichtung und Aufbau von operativen Sammel- und Rücknahmesystemen sowie die bei Registrierung erforderliche Garantiestellung hinsichtlich der ab 13. August 2005 neu in Verkehr gebrachten Elektrogeräte von der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängen, sind sachlich zutreffend. Ebenso trifft es zu, dass das ElektroG aufgrund der national notwendigen umfangreichen vorbereitenden Arbeiten sowie der auf Ebene der Kommission noch erforderlichen Klärungen zu verschiedenen Regelungsinhalten der Richtlinie gegenüber dem durch die Richtlinie 2002/96/EG vorgesehenen Umsetzungsdatum einige Monate verspätet verkündet werden wird.

Wegen der komplexen Materie erforderte der Gesetzentwurf eine besonders sorgfältige Vorbereitung unter laufender Einbeziehung der Betroffenen in alle Schritte von der Konzipierung bis zum Regierungsentwurf. Da die Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten nur durch den bundeseinheitlichen Vollzug durch eine zentrale Behörde sichergestellt werden kann, bedurfte das Organisationskonzept des ElektroG-E der intensiven Abstimmung mit den verfassungsrechtlich für den Vollzug zuständigen obersten Landesbehörden.

Darüber hinaus stehen Klärungen der Europäischen Kommission zur Frage der Abgrenzung des Geltungsbereiches der umzusetzenden EG-Richtlinien derzeit noch aus.

Hierdurch verkürzt sich die von der Richtlinie 2002/96/EG vorgesehene Frist, in der sich die betroffenen Wirtschaftsbetriebe und die Kommunen auf die Verpflichtungen einstellen müssen, erheblich.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Bundesregierung die Prüfung für notwendig, ob das vom Bundesrat vorgeschlagene Ergebnis anstatt durch ein verzögertes Inkrafttreten mit Blick auf die EU-konforme Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG besser auf anderem rechtstechnischem Wege, ggf. durch eine entsprechende Übergangsregelung, erreicht werden kann.

Zu Nummer 40

Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m und Satz 3 – neu – bis 5 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Anpassung an bestehende Rechtsvorschriften im Bereich des Strahlenschutzes. Sie ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 41

Anhang III Nr. 1 Satz 1 Buchstabe m

Die Bundesregierung wird der Bitte entsprechen.

Zu Nummer 42

Anhang III Nr. 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers mit sinnverändernder Wirkung.

Zu Nummer 43

Anhang III Nr. 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

